LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR aktuell

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

4.2017

Inhalt

- *SAVE THE DATE: Unternehmerforum und Mitgliederversammlung am 21./22. November 2017*
- *Heilige Hallen: Neues Verbandshaus in Hilden bezogen*
- *Mit modernster Technik über das Feld: Fortbildungsveranstaltung für Fachlehrer*
- *So geht's zukünftig: Informationen zur HU-Scheinwerferprüfrichtlinie*
- *Umfrage: Die besten Hersteller und Lieferanten 2017*
- *Gebraucht wie gesehen: Rechtsprechung des BGH*
- *AGB überarbeitet*
- *Abholung von defektem Schlepper nicht nötig*
- *Tagung Berufsbildungsausschuss LandBauTechnik*
- *ErFa zur Meisterprüfung in Kassel*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Unternehmerforum und Mitgliederversammlung am 21./22. November 2017

SAVE THE DATE

Zwei Veranstaltungen – ein Termin. Unternehmerforum und Mitgliederversammlung am 21./22. November 2017 bei der Firma LEMKEN GmbH & Co. KG in Alpen

In diesem Jahr findet unser Unternehmerforum sowie die Mitgliederversammlung auf Einladung der Firma LEMKEN GmbH & Co. KG in Alpen statt. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir das Unternehmen genauer kennenlernen und den Tag mit interessanten Vorträgen (z. B. zum Thema aktuelle Herausforderungen im Pflanzenschutz) abrunden. Den Abend des 21.11.2017 lassen wir bei einem gemütlichen Abendessen und Informationsaustausch im Kollegenkreis ausklingen.

Alle Teilnehmer des Unternehmerforums sind erstmalig gemeinsam mit den Innungsdelegierten zur Jahresmitgliederversammlung von LandBauTechnik NRW am nächsten Tag herzlich eingeladen. Neben einem Blick auf die Situation der Landwirtschaft wird dort insbesondere die Zukunft der Ausbildung Thema sein. LandBauTechnik NRW Präsident Heinz-Georg Mors freut sich über eine rege Teilnahme.

LandBauTechnik NRW hat für die Übernachtung der Teilnehmer Hotelkontingente in unmittelbarer Nähe reserviert. Die offiziellen Einladungen werden in nächster Zeit über den Landesverband NRW versandt. Interessenten haben aber schon jetzt die Möglichkeit, sich für die Veranstaltungen unter fengler@kfz-nrw.de anzumelden.

Heilige Hallen

Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW bezieht neues Verbandshaus in Hilden

Geballte Branchenkompetenz: (v .l.) Ulrich Beckschulte (Geschäftsführer Bundesverband), Dr. Michael Oelck (stv. Hauptgeschäftsführer Bundesverband), Georg Kersten (Vizepräsident NRW), Heinz-Georg Mors (Präsident NRW), Franz-Josef Borgmann (Ehrenpräsident NRW), Marcus Büttner (Geschäftsführer NRW)

Es ist ein seltenes Ereignis in der Geschichte eines Verbandes: der Bezug eines neuen Verbandsgebäudes. Für die Bürogemeinschaft fahrzeugtechnischer Verbände, in der der Fachverband für Land- und Baumaschinentechnik NRW mit dem nordrhein-westfälischen Kfz-Gewerbe, sowie der Landes- und Bundesinnungsverband für das Zweirad-Handwerk verbunden sind, erfüllten nach über 30 Jahren die bisherigen Büroräume in Düsseldorf immer weniger den Anforderungen an eine moderne Verbandsgeschäftsstelle. Außerdem fehlte Platz für eigene Veranstaltungen oder die Sitzungen von Vorständen oder anderen Arbeitsgremien. Der Verband suchte daher schon seit längerem nach einer neuen Bleibe. Der Spatenstich fand im März 2015 statt und nach 15 Monaten ist der Bau nun fertiggestellt. Stellvertretend für alle Verbände weihte Frank Mund, Präsident des Kfz-Gewerbes NRW, am 5. Juli das neue Verbandshaus bei strahlendem Sonnenschein ein.

Für die Bürogemeinschaft geht damit ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung: nicht nur, dass das Team der Geschäftsstelle auf einer Ebene untergebracht werden kann und ausreichend Platz findet, für Teambesprechungen, Arbeitsvorbereitung, Druckstationen, sondern auch endlich die Möglichkeit besteht, Gremiensitzungen, Informationsveranstaltungen und Tagungen bis hin zu Mitgliederversammlungen in eigenen Räumen zu organisieren. LandBauTechnik-Präsident Heinz-Georg Mors freut sich über die neue Heimstätte seiner Organisation: „Ein rundum gelungener Bau, in dem sich sowohl Mitarbeiter wie Besucher wohl fühlen können."

Das neue Verbandshaus strahlt ein gesundes Selbstbewusstsein aus. „Wer als Vertreter von Wirtschaft oder Politik hierherkommt", so Präsident Mund bei seiner Einweihungsrede, „dem signalisiert dieser Bau: hier triffst Du auf leistungsfähige Partner, die innovativ und zielgerichtet mit Dir zusammenarbeiten." Damit bringe das neue Verbandshaus auch den Stolz der Mitglieder als fleißiger und zukunftsorientierter Unternehmer zum Ausdruck. „Es ist in Stein und Glas die stolz geschwellte Brust fahrzeugtechnischen Unternehmertums", so Mund. Der zustimmende Beifall von über 200 Gästen gab ihm Recht.

Mit modernster Technik über das Feld

Fortbildungsveranstaltung für Fachlehrer aus NRW

Teilnehmer der diesjährigen Fortbildungsveranstaltung

Georg Kersten, Berufsbildungsbeauftragter Verband LBT NRW , gratuliert Johannes Kroos zum 25. Jubiläum als Berufsschullehrer und verabschiedet ihn gleichzeitig in seinen wohlverdienten Ruhestand

Fotos: Georg Kersten, LV NRW

Auf Einladung von Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. trafen sich Berufsschullehrer der Fachklassen des Ausbildungsberufes „Land- und Baumaschinentechnik" aus ganz NRW zur fachlichen Fortbildung. Schwerpunkt der Veranstaltung war die „Hydraulik und Sicherheit bei Kleinladern".

Gastgeber war die Firma Schäffer Maschinenfabrik GmbH, einer der führenden Hersteller von Hofladern und Teleskopladern in Europa, die aktuell mit dem „AgriMachinery Trade Excellence Award", eine auf dem Landmaschinensektor in Großbritannien verliehene Auszeichnung, geehrt wurde. Nach einer Werksbesichtigung mit Verkaufsleiter Richard Bremenkamp und Betriebsleiter Technik Friedhelm Brede, ging es für die Teilnehmer in einen zweitägigen Workshop. Neben einem theoretischen Part, der aus verschiedensten Antriebskonzepten, Normungen und Servicetraining bestand, konnten die Lehrer im praktischen Teil mit den gigantischen Kolossen über das Feld pflügen und die diversen Fahrantriebs- und Arbeitshydrauliksysteme vergleichen.

Mit einer großen Vielzahl an Informationen, praktischen Tipps und Erlernten, geht es zurück in den Berufsschulalltag, um Theorie und Praxis perfekt miteinander zu kombinieren und für die Auszubildenden den Lehrstoff mit Leben zu füllen.

So geht's zukünftig

Informationen zur HU-Scheinwerferprüfrichtlinie

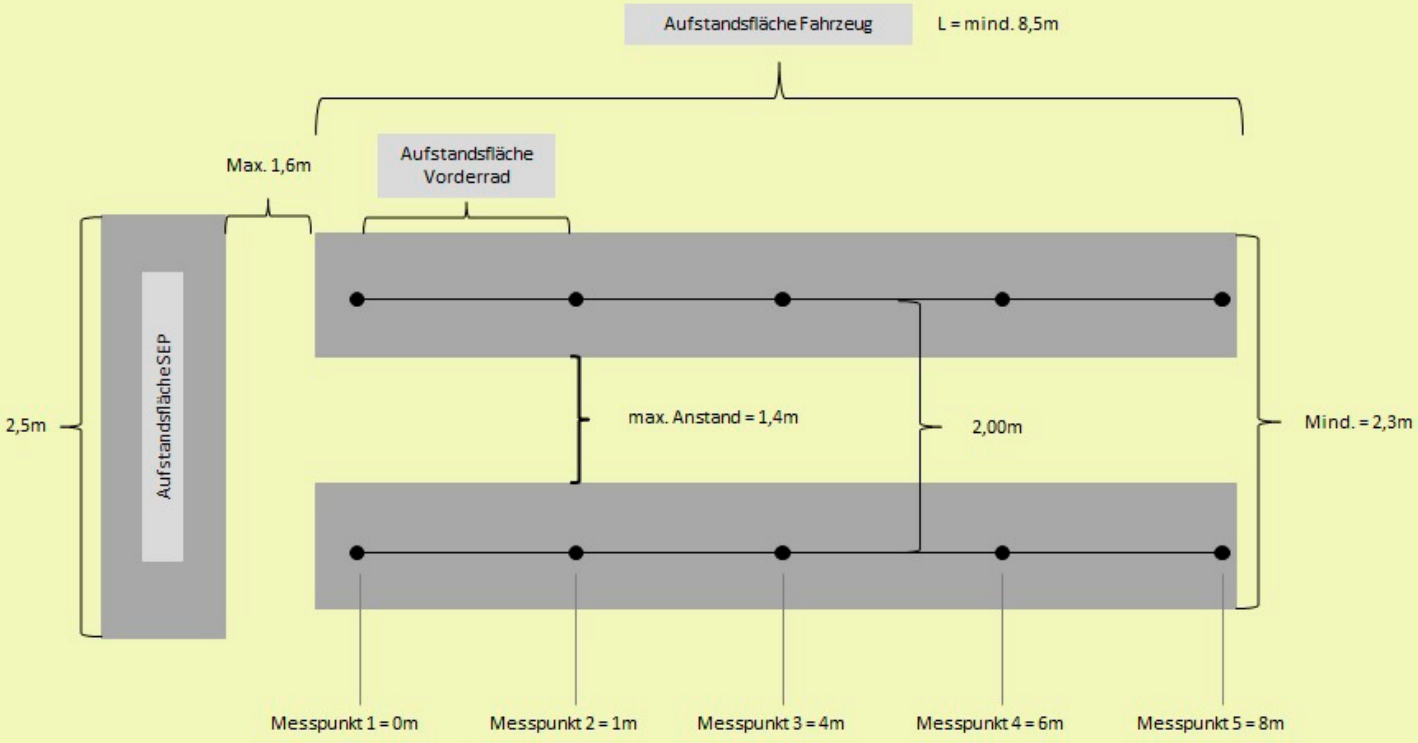

Grafik: Anforderungen an die Aufstandsflächen für das Fahrzeug und das SEP – hier:
Abmessungen und Messpunkte speziell für LKW und KOM sowie Zugmaschinen (Fahrzeuge der Klasse T, z. B. Traktoren)

Mit der HU-Scheinwerferprüfrichtlinie aus 2014 wird die Prüfung der Scheinwerfer im Rahmen einer HU nur noch mit einem sog. Scheinwerferprüfsystem – bestehend aus je einer Aufstellfläche für das Fahrzeug und das Scheinwerferprüfgerät (SEP) sowie das SEP selbst – zulässig sein.

Darüber hinaus ist dieses System zukünftig ortsfest. Konnte bisher in jedem Bereich der Werkstatt geprüft werden, so ist dieses nunmehr nur noch an dem oder den eingerichteten, eingemessenen, abgenommenen und markierten System(en) zulässig. Die Abnahme des Systems ist zukünftig durch ein Prüfprotokoll nachzuweisen. Bereits für die 2017 fälligen Überprüfungen der SEP ist diese Richtlinie auf die Systeme anzuwenden. Darüber hinaus gelten ausschließlich im Jahr 2017 noch sog. abweichende Anforderungen speziell für die Überprüfung des SEP. Neben den zulässigen Neigungen ist es speziell die Anforderung an die Ebenheit des Bodens, die darüber entscheidet, ob ein System geeignet ist oder nicht.

Erste Überprüfungen zeigten, dass die Böden die Anforderungen erfüllen, die oftmals angebotenen alternativen Nivellierflächen oder gar umfangreiche Arbeiten am Hallenboden sind daher unnötig, weil auch sehr kostenintensiv. Anders sieht es hingegen bei den SEP selbst aus. Die Mängelquote war überraschend hoch und sofern eine Neuinvestition angedacht ist, sollte darauf geachtet werden, dass das neue Gerät einen Prüfschirm hat, mit dem auch zukünftig LED-Matrix-Scheinwerfer eingestellt werden können. Ob das Gerät analog oder digital sein sollte, ist oft eine Philosophie und nicht nur reine Kostenfrage. Sofern das Gerät auch noch über einen elektronischen Niveauausgleich verfügt, ist die Ebenheit der Aufstellfläche des SEP im Rahmen der Überprüfung des Systems als erfüllt anzusehen. Die Überprüfung dieser Systeme dürfen nur noch Sachkundige durchführen. Interessierte Betriebe können sich u. a. an die örtliche Kfz-Innung wenden.

Mit dem Inkrafttreten der HU-Scheinwerferprüfrichtlinie ist eine gegenüber der bisherigen Prüfpraxis deutlich umfangreichere Prüfungs- und Dokumentationspflicht verbunden. Die Prüfintervalle sind nach einer Erstabnahme in Abständen von max. 24 Monaten wiederkehrend und die Prüfprotokolle sind dabei fünf Jahre aufzubewahren. Viele Betriebe werden im Rahmen der nächsten fälligen Prüfstützpunkt- oder Prüfplatzprüfung erstmalig dieser Thematik gegenüberstehen, spätestens jedoch am 02.01.2018, denn ab diesem Zeitpunkt werden die Überwachungsorganisationen ein System fordern müssen, welches der Richtlinie entspricht. Kurz gesagt: **„Kein System – keine HU!"**
Der Vorordnungsgeber definiert die Ausnahme für den Einsatz eines SEP im Rahmen einer HU übrigens wie folgt, und damit im Wesentlichen zutreffend im Bereich Land- und Baumaschinen:

- **Kraftfahrzeuge mit $v_{max/zul.} \leq$ 40km/h**
- **Kraftfahrzeuge, deren Scheinwerfer (Abblend- und Fernlicht sowie Nebenscheinwerfer) aufgrund ihrer Anbauhöhe mit einem SEP nicht mehr geprüft werden können H > 1,40m**

Wer nun aber glaubt, er sei damit fein raus, der irrt. Denn kann kein SEP eingesetzt werden, so müssen die Scheinwerfer mittels Prüffläche (Anl. 1 i.V.m. Anl. 2 der RiLi) geprüft werden. Die dazugehörige Aufstellfläche für das Fahrzeug muss dabei der Richtlinie entsprechen. Damit muss jeder Betrieb mindestens über eine geeignete Aufstellfläche verfügen!

Für Rückfragen steht Dipl.-Ing. Michael Ollesch unter ollesch@kfz-nrw.de zur Verfügung.

Die besten Hersteller und Lieferanten 2017

Wie zufrieden ist der Fachhandel mit seinen Lieferanten?

Zögern Sie nicht und nehmen Sie noch bis Ende Oktober an der IVM-Zufriedenheitsumfrage teil. Denn es gibt kein besseres Instrument seine Meinung ungefiltert und direkt an den Hersteller zu adressieren. Und seien Sie gewiss, die einzelnen Lieferanten schauen akribisch auf Ihre Bewertungen.

„Wie zufrieden ist der Motorgerätefachhandel mit seinen Lieferanten?" – verteilen Sie Schulnoten und beurteilen Sie Ihre Lieferanten u. a. zum Thema „technische Unterstützung", „Garantie und Abwicklung", sowie „Teile-Rücknahme".

Hier gelangen Sie zur Umfrage 2017.

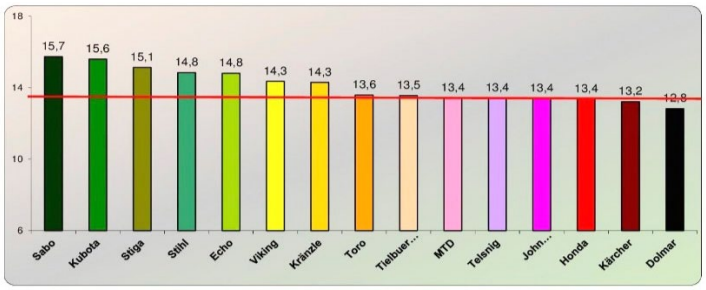

Gesamtsieger 2016: *Sabo, das Fabrikat, welches über alle Fragenbereiche fachhandelseitig am besten beurteilt wurde. Den 2. und 3. Platz belegten Kubota und Stiga.*

Durchschnitt D 2016: 13,78 / Quelle: Interessenvertretung der Motorgeräte-Fachhändler IVM

Gebraucht wie gesehen – Rechtsprechung des BGH

Die vom Bundesgerichtshof im letzten Jahr gefällten Urteile zum Thema Gebrauchtwagen haben auch für Landbautechnik-Betriebe große Bedeutung. Auch wenn zwischen einem PKW und einem Schlepper unübersehbare Unterschiede bestehen, so ist die rechtliche Situation vergleichbar.

Vorführeffekt

Diesen berühmten Effekt kennt jeder. Will der Käufer ein Problem zeigen, ist bei der Vorführung plötzlich wieder alles o. k. Was nun? Warten bis das Problem wieder auftritt und es dann noch mal versuchen? Normal ja, denn bevor Kunden Gewährleistungsrechte zustehen, müssen sie den Verkäufer auffordern, das Problem zu beheben (sog. Nacherfüllung). Nicht aber bei sicherheitsrelevanten Mängeln, so der BGH (Urt. vom 26. Oktober 2016, Az. VIII ZR 240/15). Der Kunde hatte bemängelt, dass das Kupplungspedal am Fahrzeugboden hängengeblieben war. Dass der BGH dies als gefährlich ansieht, ist klar. Neu ist allerdings die Rechtsauffassung, dass Kunden in einem solchen Fall ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten können, obwohl der Vorführeffekt eingetreten ist und der Betrieb somit keine Möglichkeit hat, das Problem zu lösen. Betriebe sollten in derartigen Fällen besonders wachsam sein und ihren Kunden anbieten, sich des Problems anzunehmen.

Herstellergarantie

Die Grenze zwischen Garantie und Gewährleistung ist fließend, nicht selten verschwimmt sie. Fällt die vom Kunden zwei Monate nach Kauf reklamierte Kraftstoffpumpe unter die Garantie oder die Gewährleistung? Im Zweifel beides! Trotz dieser Ungewissheit ist die Herstellergarantie noch immer ein gutes Kaufargument. Umso genauer muss auch drin sein, was draufsteht:

Bild: Edler von Rabenstein – Fotolia

wer in einer Anzeige mit „1 Jahr Herstellergarantie wirbt", hat hierfür schlicht und einfach einzustehen. Stellt sich später heraus, dass die Herstellergarantie aus welchem Grund auch immer, nicht besteht, muss der Betrieb den Wagen im schlimmsten Fall zurücknehmen, was der BGH jüngst entschied (Urt. vom 15.6.2016, Az. VIII ZR 134/15). Das heißt: wer mit einer noch bestehenden Herstellergarantie wirbt, muss sich vorher sicher sein, dass das auch stimmt.

Beweislastumkehr

Was der BGH hierzu entschieden hat (Urt. vom 12.10.2016, Az. VIII ZR 103/15) muss aus Unternehmersicht als richtungsweisend im negativen Sinne bezeichnet werden. Doch gemach: ganz so hart trifft es den gewöhnlichen Handel im Bereich Landbautechnik nicht, da sich die neue Rechtsprechung auf Verträge mit Verbrauchern (also Privatkunden) beschränkt. Der BGH hatte in den zurückliegenden Jahren eine klare Rechtsprechung entwickelt. Soweit so gut. Er musste diese Auffassung jedoch aufgeben und sich damit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs beugen (EuGH, Urt. vom 4. Juni 2015, C-497/13). Es geht um folgendes: das deutsche Recht sieht beim Verkauf von Waren durch einen Verbraucher vor, dass zu seinen Gunsten in den ersten sechs Monaten nach Kauf vermutet wird, dass die Ware schon bei Übergabe mangelhaft war, sog. Beweislastumkehr. Bisher musste der Verbraucher aber nachweisen, dass überhaupt ein Sachmangel vorliegt, was je nach Fall schwierig sein kann. Der BGH hat den Anwendungsbereich der sog. Beweislastumkehr nun drastisch erweitert. Sie greift schon dann, wenn dem Kunden der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten eine „Mangelerscheinung" gezeigt hat. Dagegen muss der Käufer weder nachweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch, dass diese in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt. Es wird für Unternehmer beim Verkauf von Geräten an Privatkunden (z. B. Mäher) damit künftig deutlich schwerer werden, einem Nacherfüllungsverlangen entgegenzutreten. Im schlimmsten Fall müssen sie künftig häufiger als bisher Ware zurücknehmen. Um beweisen zu können, dass das Fahrzeug bei Verkauf in Ordnung war, sollten Betriebe nachhalten, wie und in welchem Umfang sie den Kaufgegenstand vor dem Verkauf auf „Herz und Nieren" geprüft haben, z. B. in einem Übergabeprotokoll.

AGB überarbeitet

Bild: Fineas – Fotolia

Das „Kleingedruckte" wird von vielen als Papierkram abgetan. In vielen Fällen leisten die Landbautechnik-AGB' s den Betrieben aber gute Dienste. Wichtig ist, dass man den Kunden ein Exemplar gibt und sich dies auch unterschreiben lässt. Bei Kaufvertragsformularen sind Zusätze wie „Der Kunde hat die XY-AGB übergeben bekommen und erklärt sich mit deren Geltung einverstanden" üblich. Zu beachten ist allerdings, dass es unterschiedliche Texte gibt, je nachdem, ob der Kunde Verbraucher oder Landwirt ist bzw. ob es um Reparatur oder Verkauf geht. Die konkret verwendete Fassung sollte man im Kaufvertrag eindeutig benennen. **Die neuen AGB sind abrufbar unter** http://www.landmaschinenverband.de/agb-jura-haendlervertraege-steuern/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb-landmaschinen-und-motorgeraete-01-1362.asp

Abholung von defektem Schlepper nicht nötig

Die Situation kann schnell teuer werden: der verkaufte Schlepper wird an einen 100 km entfernten Ort gebracht, an dem der Landwirt seinen Hof hat. Nach kurzer Zeit tritt ein Problem auf und man streitet sich darüber, was nun geschehen soll. Tatsache ist zunächst einmal, dass der Landwirt dem Betrieb den Schlepper zur Überprüfung zur Verfügung stellen muss. Der Betrieb muss ihn nicht beim Kunden abholen, soweit ist sich die Rechtsprechung seit langem einig. Allerdings können Kunden einen angemessenen Transportkostenvorschuss verlangen, was der BGH am 19.7.2017 entschieden hat (Az. VIII ZR 278/16). Das heißt: der Landwirt kann im eingangs beschriebenen Fall den LBT-Betrieb auffordern, ihm für den Transport des defekten Schleppers vom Hof zum Verkaufsort einen Vorschuss zu geben. Kommt der Betrieb dem nicht nach, kann der Landwirt vom Vertrag zurücktreten. Stellt sich hinterher allerdings heraus, dass der behauptete Defekt gar kein wirklicher Sachmangel war, sondern z. B. auf einem Bedienungsfehler o. ä. beruhte, kann der Betrieb den Vorschuss selbstverständlich zurückverlangen.

Tagung Berufsbildungsausschuss LandBauTechnik

Im Mai 2017 tagte unter dem Vorsitz von BIM Theo Thiesgen der Berufsbildungsausschuss des Bundesverbands LandBauTechnik (BBA) in Kassel. In diesem Ausschuss diskutieren Ausbilder, Prüfer, Lehrer sowie Vertreter der Handwerkskammern, der Landesverbände und dem Bundesverband aktuelle Bildungsthemen.

Zu Beginn der Tagung wurden die Bildungsdaten, die als rekordverdächtig in der Aus- und Fortbildung der LandBauTechnik angesehen werden dürfen, per 31. Dezember 2016 vorgestellt. So waren mit 8.423 Auszubildenden ein Zuwachs von + 0,2 %, mit 1.892 Gesellenprüfungen ein Zuwachs von + 7,1 % und mit 393 Meisterprüfungen ein Zuwachs von +13,7 % in der Aus- und Weiterbildung zu verzeichnen. Im Anschluss wurde über die Überarbeitung der überbetrieblichen Lehrgänge informiert. Der Bundesverband hatte hierzu Ende 2016 beim Heinz-Piest-Institut an der Uni Hannover (HPI) eine Neukalkulation angesprochen. Im Mai 2017 fand bereits die Auftaktveranstaltung in Essen statt. Die Experten einigten sich, je nach Kurs, auf eine Aktualisierung oder komplette Überarbeitung. In 2018 will die Gruppe mit der Überarbeitung fertig sein.

Der BBA sprach die Empfehlung zur Einrichtung eines festen Terminfensters für die zukünftigen Gesellenprüfungen aus. Hintergrund war das in 2016 mehrfach an den Verband herangetragene Problem, dass Prüfungsfragen und -themen, insbesondere im schriftlichen Bereich, „Füße bekommen", falls die einzelnen Prüfungstermine nicht eng genug beieinanderliegen. Eine gerechte Bewertung ist dann häufig nicht mehr möglich. Demnach soll zukünftig die „schriftliche" Teil 2 – Prüfung in der zweiten Dezemberwoche und die Teil 1 – Prüfung von Mitte bis Ende Juni eines jeden Jahres stattfinden. Die Verbandorganisation bittet alle Prüfungsausschüsse dieser Empfehlung zu folgen. Nachfolgend wurde den Teilnehmern die Marketingmaßnahmen zur Förderung und Fortbildung als Servicetechniker vorgestellt. Der Servicetechniker ist kein „kleiner Meister" oder dessen Vorstufe, sondern er ist der Experte für alle spezialisierten Technikfragen aus dem Werkstattbereich. Zur besseren Bewerbung der Fortbildungsmaßnahmen steht ausreichendes **Info-Material unter** http://www.nrw.landmaschinenverband.de/der-servicetechniker-01-249.asp **als Download zur Verfügung**

ErFa zur Meisterprüfung in Kassel

Anlässlich des ErFa-Kreises zur Meisterprüfung und -vorbereitung kamen Ende Mai 2017 unter der Leitung von BIM Leo Thiesgen die Experten aus den Meisterschulen und Prüfungsausschüssen in Kassel zusammen.

Auftakt der Veranstaltung bildete ein kurzer Rückblick auf die Daten und Fakten der aktuellen Meisterausbildung des Landmaschinenmechanikers, und diese können sich absolut sehen lassen. Das Zertifikat ist gesucht und seine Absolventen sind am Arbeitsmarkt gefragt. Konnte man 1992 kaum 150 Absolventen registrieren, erreicht die Meisterausbildung in Deutschland heute fast 400 Abschlüsse pro Jahr. Allein die Steigerung von 2015 bis 2017 um 14,6% ist unglaublich und der Trend hält weiter an. Dieser Erfolg kommt nicht von ungefähr. Um immer am Puls der Zeit zu sein, wurde im Frühjahr 2016 beschlossen, den bis dahin gültigen Rahmenlehrplan aus 2001 zu überarbeiten. Die Neugestaltung des Planes erfolgte in Rekordzeit und der neue Rahmenlehrplan konnte bereits im März 2017 vorgestellt werden.

Was hat sich geändert? Der Zeitplan für die Meisterprüfung Teil I umfasst nun 170 Unterrichtsstunden (alt: 160 U-Std.). Für Teil II sind 630 Unterrichtsstunden vorgesehen (alt: 580 U-Std.). Damit sollten für die aktiven Kursstätten keine gravierenden Änderungen bei der Unterrichtsplanung auftreten und zwei Vollzeitkurse pro Jahr weiterhin organisatorisch möglich bleiben.

Assekuranz Service NRW GmbH

ad-cetera Internet- und Werbeagentur · 48653 Coesfeld · www.ad-cetera.de

AGRAR-CONCEPT

die ALL-RISK POLICE für den Land- und Baumaschinenhandel

AGRAR-CONCEPT ist die erste und bislang einzige All-Risk Police im Land- und Baumaschinenbereich. Sie wurde durch die Fachleute des LandBauTechnik Bundesverband e.V. sowie Experten des offiziellen Kooperationspartners des Bundesverbandes, dem Assekuranz Service NRW GmbH, zusammen mit einem erstklassigen deutschen Versicherer geschaffen.

Innerhalb einer einzigen Police ist eine Vielzahl von Risiken zusammengefasst, um die Versicherung eines Betriebes, aber auch die Verwaltung und Handhabung dieser Versicherung so einfach wie möglich zu machen.

IHRE VORTEILE:

- **ALLES VERSICHERT IN EINER POLICE**
- **KEINE UNTERVERSICHERUNG**
- **KEIN VERWALTUNGSAUFWAND**
- **NUR EINEN ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FRAGEN UND IN ALLEN SCHADENANGELEGENHEITEN**

Assekuranz-Service NRW GmbH Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

Assekuranz Service NRW GmbH
An der Eickesmühle 22
41238 Mönchengladbach

Tel.: 0180/2000372
Fax: 0180/2000373
www.assekuranz-service-nrw.de